

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz kommt

Die Bundesregierung hat sich am 05.12.2007 auf den Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) geeinigt.

Im Kern sieht der Entwurf vor, dass bei Gebäuden, die ab dem 01.01.2009 fertig gestellt werden,

- ⇒ der Wärmebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien (Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme) gedeckt werden muss
- ⇒ oder Ersatzmaßnahmen zu treffen sind.

Soll der Wärmebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien gedeckt werden,

- ⇒ müssen entweder Sonnenkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden
- ⇒ oder der Wärmeenergiebedarf muss überwiegend aus Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme gedeckt werden, wobei zusätzliche Anforderungen für die Nutzung von flüssiger Biomasse (Verbrennung in Heizkesseln mit der besten verfügbaren Technik) und gasförmiger Biomasse (Verbrennung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) bestehen.

Als Ersatzmaßnahmen kommen in Betracht,

- ⇒ dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend und unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gedeckt wird
- ⇒ oder dass durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie die Anforderungen der Energieeinsparverordnung an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust um mindestens 15 Prozent unterschritten werden
- ⇒ oder dass der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Wärme zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt.

Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen sollen grundsätzlich untereinander und miteinander frei kombiniert werden können.

Der Entwurf sieht eine Befugnis der Länder vor, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien auch für Gebäude einzuführen, die vor dem 01.01.2009 fertig gestellt wurden. Ferner soll es den Ländern gestattet sein, höhere Mindestkollektorflächen bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Neubau vorzuschreiben.

Der Entwurf des EEWärmeG muss nunmehr das übliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Im Hinblick auf die umfassende Vorabstimmung des Entwurfs zwischen den beteiligten Ressorts ist gegenwärtig nicht damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren zu wesentlichen Änderungen des Entwurfs führen wird.

www.koeniger-anwaltskanzlei.de